



**- Jugendhilfeausschuss -**  
**- 16. Wahlperiode -**

An die  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich  
an alle Kreistagsabgeordneten  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Niederschrift**

**über die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.09.2015**

**Anwesend:**

Herr Dr. med. Ludger Kampsen (Vorsitzender)  
Herr Siegfried Böckmann (KTA)  
Herr Dietmar Fangmann (Beratendes Mitglied; Landescaritasverband)  
Herr Josef Hilgefört (Landescaritasverband)  
Herr Karl-Heinz Kamlage (Jugendpflege)  
Herr Roland Krapp (KTA)  
Herr Herbert Kucklick (Beratendes Mitglied)  
Herr Frank Lawicka (Beratendes Mitglied; Kreisjugendpfleger)  
Herr Heinrich Luhr (KTA)  
Herr Berthold Möller-Hagemeier (VSL e. V.)  
Frau Margret Reiners-Homann (Diakonisches Werk)  
Frau Anette Simon (Beratendes Mitglied; Kindertagesstätten)  
Frau Ruth Voet (Beratendes Mitglied; Gleichstellungsbeauftragte)  
Herr Matthias Warnking (KTA)

**Hinzugezogen:**

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

**Anwesend:**

Herr Herbert Winkel (Landrat)

**Entschuldigt:**

Herr Reinhard Heile (Beratendes Mitglied;  
Landesschulbehörde)  
Herr Volker Hülsmann (Beratendes Mitglied;  
Bischöflich Münster. Offizialat)  
Frau Anja Zerhusen (Beratendes Mitglied;  
Landesjugendpfarramt)

**Es fehlte:**

Frau Anna Ellmann (Stellvertretende Vorsit-  
zende)

**Hinzugezogen:**

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführe-  
rin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2015
5. Mitteilung des Landrates
6. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG KJHG in Verbindung mit § 43 Nds. KomVG
7. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; JugendHilfeVerein im Landkreis Vechta e. V. (031/2015)
8. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes 2014/15 (032/2015)
9. Fortführung des Familienhebammendienstes des SkF e. V. (033/2015)
10. Weiterführung des Projektes Familienpaten des SkF e. V. (034/2015)
11. Antrag auf Anpassung der Finanzierung des Pflegekinderdienstes des SkF e. V. (035/2015)
12. Antrag des Caritas-Sozialwerkes St. Elisabeth auf Weitergewährung eines Zuschusses für die Außenstelle Damme (036/2015)
13. Fortführung der Förderung für das Pro-Aktiv-Center (PACE) ab 01.07.2015 (037/2015)
14. Antrag der Jugendwerkstätten Damme, Lohne und Vechta auf Zuschuss zur Kofinanzierung der ESF/Landesmittel (038/2015)
15. Zuschuss für die Kreishandwerkerschaft (KHWS) Vechta für das Projekt "Berufsprakti-

sche Integration" (039/2015)

16. Richtlinie des Landkreises Vechta für die Förderung der Jugendpflege (045/2015)

- - - - -

## **I. Öffentlicher Teil**

### **1. Eröffnung der Sitzung**

---

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung um 16.00 Uhr.

### **2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit**

---

Der Ausschussvorsitzende stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

### **3. Feststellung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird festgestellt.

### **4. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2015**

---

Die Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2015 wird einstimmig genehmigt.

### **5. Mitteilung des Landrates**

---

Herr Landrat Winkel berichtet, dass sich der anhaltende Zustrom von Flüchtlingen immer mehr auf die Arbeit des Jugendamtes auswirke. Schätzungen zu Folge betrage der Anteil der Kinder und Jugendlichen an den im Jahre 2015 in die Bundesrepublik einreisenden Flüchtlinge (geschätzt ca. 1 Million) ca. 40 %. Es werde deutlich spürbar, dass der Anteil der im Rahmen der Jugendhilfe vom Jugendamt zu

betreuenden Flüchtlingsfamilien kontinuierlich steige. Aufgrund der dadurch steigenden Bedarfsnachfrage seien die Städte und Gemeinden gehalten, im Rahmen der Heranziehungssatzung ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kitas und in KTP vorzuhalten.

Herr Winkel berichtet weiter, dass seit einiger Zeit auch vermehrt unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) in die Bundesrepublik einreisen. Dies seien Kinder oder Jugendliche, die ohne Sorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte zu uns kämen. Der Landkreis Vechta sei diesbezüglich bisher in etwa 20 Fällen betroffen gewesen. Die Jugendlichen, die eingereist seien, hätten jedoch überwiegend gezielt hier wohnende Verwandte angesteuert und seien dort untergekommen. Jugendämter in Ballungsräumen wie Bremen, Hamburg etc. hätten dagegen bereits erhebliche Probleme bei der Unterbringung und Betreuung der UmA. Mit dem am 01.01.2016 in Kraft tretenden Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sollte nun ein gleichmäßiges bundesweites und landesweites Verteilungsverfahren angestrebt werden. Nach den neuesten Schätzungen müsse Niedersachsen dann mit einer Zuweisung von 3000 UmA rechnen. Für den Landkreis Vechta seien ca. 50 bis 60 UmA. Da diese jungen Menschen ohne Sorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte einreisen, müsse gleichzeitig eine Vormundschaft, überwiegend durch die Amtsvormünder des Jugendamtes, sichergestellt werden.

Schnellstmöglich seien Unterbringungs- und Betreuungsplätze nach jugendhilferechtlichen Standards zu schaffen. Hier kämen als Betreuungsformen stationäre Wohnheimplätze, Plätze in betreuten Wohnformen oder in Pflegefamilien in Betracht. Das Jugendamt habe bereits mit den ortsansässigen freien Trägern und dem Pflegekinderdienst beim SkF e. V. Kontakt aufgenommen. Seitens des Caritas-Sozialwerkes sei signalisiert worden, im Christinenhof in Schwichteler eine Einrichtung für UmA in dem ehemaligen Kloster mit insgesamt 20 Betreuungsplätzen (10 Plätze für den Landkreis Cloppenburg und 10 Plätze für den Landkreis Vechta) vorzuhalten.

Zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben und Koordination und Umsetzung der Maßnahmen berichtet Herr Landrat Winkel, sei beim Landkreis Vechta ein Koordinierungsstab mit verschiedenen Arbeitsgruppen gebildet worden.

## **6. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG KJHG in Verbindung mit § 43 Nds. KomVG**

---

Herr Landrat Winkel teilt mit, dass Herr Frank Lawicka mit Beschluss des Kreistages vom 23.04.2015 als Nachfolger von Herrn Bröer zum Kreisjugendpfleger in den Jugendhilfeausschuss berufen worden sei. Er weist Herrn Lawicka als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses auf seine Pflichten hin, die sich aus § 7 AG KJHG und § 43 Nds. KomVG ergeben.

Herr Landrat Winkel händigt die Rechtsvorschriften in schriftlicher Form aus.

## **7. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII; JugendHilfeVerein im Landkreis Vechta e. V. (031/2015)**

---

Herr Kucklick bezieht sich auf die Beschlussvorlage und berichtet, dass der JugendHilfeVerein im Landkreis Vechta e. V. beim Jugendamt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt habe.

Nach dieser Vorschrift könnten als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig seien,
- gemeinnützige Ziele verfolgten,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten ließen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande seien, und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit böten.

Herr Kucklick erklärt, dass der JugendHilfeVerein im Landkreis Vechta e. V. seit langer Zeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sei. Der Verein verfolge das Ziel, gefährdete und straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Hilfen sozialpädagogisch zu fördern und im Einzelfall zu unterstützen. Zu den Aufgaben des Vereins zähle neben den unterschiedlichsten präventiven Maßnahmen insbesondere die Einrichtung Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen des Täter-/Opferausgleiches, Schadenswiedergutmachungen und andere erzieherische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Der Verein finanziere sich aus Mitgliedsbeiträgen und Bußgeldzuweisungen des Amtsgerichts.

Herr Kucklick fasst zusammen, dass damit nach Prüfung des Jugendamtes die Voraussetzungen nach § 75 SGB VIII erfüllt seien. Die Verwaltung empfehle, dem Antrag des JugendHilfeVereins im Landkreis Vechta e. V. stattzugeben.

Sodann wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den JugendHilfeVerein im Landkreis Vechta e.V. als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

## **8. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes 2014/15 (032/2015)**

---

Frau Riemann-Wulf stellt den Entwurf des Kindergartenbedarfsplanes 2014/15 vor.

Frau Riemann-Wulf erklärt, dass der Kindergartenbedarfsplan die zum Stichtag 31.12.2014 durchgeführte Befragung der Kindergärten und die vom Nieders. Kultusministerium genehmigten Plätze in den Kindertagesstätten zum 31.12.2014 berücksichtige. Die Erhebungen der Kindertagesstätten seien über die Städte und Gemeinden eingereicht und von den Kommunen geprüft worden.

Der Entwurf des Kindergartenbedarfsplanes sei den Trägern der Kindergärten und den Städten und Gemeinden zur Stellungnahme vorgelegt worden. Angeregte Än-

derungen der Kommunen seien in den Entwurf eingearbeitet worden.

Sodann erläutert Frau Riemann-Wulf die einzelnen Tabellen.

**Tabelle I** gebe eine Übersicht über alle Kindertagesstätten im Landkreis Vechta. Insgesamt habe das Angebot an Betreuungsplätzen bei 5721 gelegen, einschließlich der heilpädagogischen Plätze, der Plätze in altersübergreifenden und integrativen Gruppen, sowie Krippen und Horten. Das Gesamtangebot der Kindertagesstätten differenziert nach Alter und Art der Betreuung sei **Tabelle II** zu entnehmen. Insgesamt seien 4488 Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches vorgehalten worden.

**Tabelle III** stelle das vorhandene Gesamtangebot an Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz der tatsächlichen Inanspruchnahme gegenüber. Die Angebote an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren habe bei einschließlich der Plätze in altersübergreifenden Gruppen bei 955 Plätzen gelegen. Demgegenüber hätten 973 Kinder U3 zum 31.12.2014 einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in Anspruch genommen, da auch Kinder U3 in normalen Regelgruppen betreut worden seien.

Frau Riemann-Wulf führt weiter aus, dass insgesamt 4488 Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz vorgehalten worden seien, von denen 4321 Plätze in Anspruch genommen worden seien.

Den **Tabellen IV bis VII** seien die Geburtenzahlen im Landkreis Vechta und die Bedarfsberechnungen für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz zu entnehmen.

Ausweislich der Geburtenzahlen hätten im Kindergartenjahr 2014/15 insgesamt 4125 Kinder einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz gehabt. Unter Berücksichtigung des Platzangebotes zum 31.12.2014 habe ein Überhang von 167 Plätzen bestanden, womit der Rechtsanspruch erfüllt worden sei.

Für Kinder U3 sei zum 31.12.2014 ein Platzangebot von 979 Plätzen vorgehalten worden, wovon 860 Plätze in Anspruch genommen worden seien. Es habe damit ein Überhang von 119 Plätzen bestanden. Von den rechnerisch vorzuhaltenden 445 Plätzen in Kindertagespflege seien im Landkreis 330 Plätze in Anspruch genommen worden. 27 Kinder seien außerhalb des Landkreises betreut worden. Der Anspruch auf einen Platz in Kindertagespflege habe damit erfüllt werden können.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig.

Der Jugendhilfeausschuss stellt den im vorliegenden Kindergartenbedarfsplan 2014/2015 ermittelten Bedarf und Bestand an Kinderbetreuungsplätzen fest.

## **9. Fortführung des Familienhebammendienstes des SkF e. V. (033/2015)**

---

Herr Kucklick berichtet, dass der SkF e. V. den Familienhebammendienst seit Mai 2008 im Rahmen eines Projektes anbiete. Aktuell beinhalte das präventive Angebot 6 zusätzlich qualifizierte Hebammen mit insgesamt 30 Wochenstunden und eine

Sozialpädagogin mit 19,25 Wochenstunden. Für die Durchführung des Familienhebammenprojektes habe der Kreistag mit Beschluss vom 18.10.2012 ab 01.01.2013 für 3 Jahre einen jährlichen Zuschuss von 100.000 € gewährt.

Das Familienhebammenprojekt vervollständige das Leistungsspektrum der Jugendhilfe und biete den Vorteil, dass der Einsatz der Familienhebammen zunächst im Rahmen von Krankenkassenleistungen finanziert werde und erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeit über das Projekt abgerechnet werde. In dem im Dezember 2011 beschlossenen Kinderschutzgesetz werde der Einsatz von Familienhebammen im Aus- und Aufbau des Netzwerkes Früher Hilfen verankert. Für die Durchführung des Familienhebammenendienstes werde dem Landkreis Vechta vom Land Niedersachsen im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen ein jährlicher Zuschuss gewährt, der für 2015 66.210 € betrage.

Mit Schreiben vom 10.06.2015 beantrage der SkF nunmehr die Fortsetzung des Familienhebammenendienstes, sowie eine Erhöhung der Hebammenstunden auf 40 Stunden/wöchentlich und die der Koordinierungskraft von 19,5 Stunden auf 25 Wochenstunden. Angesichts des bestehenden Bedarfs werde die Aufstockung der Fachstunden der Hebammen seitens der Verwaltung unterstützt. Hinsichtlich des Koordinierungsaufwandes werde ein Stundenanteil von 19,5 Stunden weiterhin für ausreichend erachtet.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss mit einer Enthaltung:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

Der SkF e. V. erhält ab 01.01.2016 für die Dauer von zwei Jahren für die Fortführung des Familienhebammenendienstes einen Zuschuss in Höhe von jährlich 128.000 Euro.

## **10. Weiterführung des Projektes Familienpaten des SkF e. V. (034/2015)**

---

Herr Kucklick bezieht sich auf die Beschlussvorlage und berichtet, dass in dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz die Prävention und insbesondere das System Früher Hilfen einen Kernbereich darstellten. Der Landkreis beteilige sich daher seit dem 01.01.2014 mit Beschluss des Kreistages mit einem Zuschuss von jährlich 20.000 € an der kreisweiten Einführung des Familienpatenprojektes. Frühe Hilfen und damit auch der Familienpatendienst seien ein fester Bestandteil der Jugendhilfe geworden. Der verstärkte Einsatz Früher Hilfen und damit auch der Einsatz von Familienpaten hätten entscheidend dazu beigetragen, die Fallzahlen und Kostensituation stagnieren bzw. sinken zu lassen. Der SkF beantrage nun die Erhöhung des jährlichen Zuschusses auf der Basis realistischer Personal- und Sachkosten, die bei ca. 42.000 Euro lägen. In Verhandlungen habe man sich darauf geeinigt, dass unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Förderbetrag bei 30.000 Euro liegen könne.

Seiten der Verwaltung werde empfohlen, das Familienpatenprojekt fortzuführen und mit einem Betrag von jährlich 30.000 Euro für die nächsten zwei Jahre zu fördern.

Der Ausschuss beschließt sodann einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

Der SkF e. V. erhält ab 01.01.2016 für die Weiterführung des Projektes Familienpaten für zwei Jahre einen Zuschuss von jährlich 30.000 Euro.

**11. Antrag auf Anpassung der Finanzierung des Pflegekinderdienstes des SkF e. V. (035/2015)**

---

Unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage führt Herr Kucklick aus, dass nach der Vereinbarung zwischen dem SkF e.V. und dem Landkreis Vechta vom 10.11.1992 der SkF e. V. für den Landkreis die Aufgaben des Pflegekinderdienstes wahrnehme. Die Vereinbarung basiere auf 2 Vollzeitstellen. Mit Zustimmung des Landkreises sei aufgrund gestiegenen Arbeitsanfalles der Stellenplan zum 01.01.2015 auf 2,5 Vollzeitstellen erweitert worden. Nach § 3 der Vereinbarung erstatte der Landkreis 70 % der Personal- und Sachkosten des Pflegekinderdienstes, die nicht durch Leistungen Dritter gedeckt seien.

Der SkF e. V. habe eine Anpassung der prozentualen Beteiligung des Landkreises auf 85 % beantragt. Der Antrag sei unter Berücksichtigung der geführten Gespräche mit dem SkF e. V. insoweit geändert worden, dass die Eigenbeteiligung des SkF auf 20 % reduziert werde.

Herr Kucklick erklärt, dass es auch künftig erforderlich sein werde, Pflegefamilien zu akquirieren und durch eine sorgfältige Vorbereitung auf ihre anspruchsvolle Aufgabe vorzubereiten. Eine fachliche Begleitung auf hohem qualitativem Niveau sei dabei unabdingbar. Zudem sei die Häufigkeit von kurzfristigen Herausnahmen und damit die Notwendigkeit der Unterbringung in Bereitschaftspflegestellen tendenziell in den letzten Jahren gestiegen. Zunehmend komme es vor, dass Kindesmütter aufgrund ihres Alters, der psychischen Verfassung und/oder des familiär biografischen Hintergrundes mit ihren Kindern überfordert seien oder z. T. bereits während der Schwangerschaft über das Familiengericht eine Herausnahme der Kinder aus der Familie angestrebt werde. Hier stelle der Pflegekinderdienst einen zuverlässigen Kooperationspartner dar, der zeitnah die Versorgung und Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege und Pflegestellen sicherstelle. Im Hinblick auf das ab 01.01.2016 zu erwartende Verteilungsverfahren von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bestünde die Möglichkeit, über den SkF e.V. Flüchtlingskinder in geeignete Pflegefamilien zu vermitteln.

Zu den Zahlen erklärt Herr Kucklick, dass der Pflegekinderdienst im Jahre 2014 rund 120 Pflegestellen betreut habe, davon 14 in Kurzzeitpflege und 20 in Bereitschaftspflege. In Fällen, in denen der Landkreis aufgrund eines mehr als zweijährigen Aufenthaltes der Pflegefamilie im Landkreis nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig geworden sei und damit kostenerstattungsberechtigt, könnten auf Grundlage einer mit dem SkF e. V. geschlossenen Vereinbarung pro Fall pro Monat 141,05 € dem kostenerstattungspflichtigen Träger in Rechnung gestellt werden. Seitens des Jugendamtes werde empfohlen, die gute Zusammenarbeit mit dem SkF e. V. fortzuführen und die Kostenbeteiligung des Landkreises am Pflegekinderdienst auf 80 % zu erhöhen.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Jugendhilfeausschuss sodann einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen, die Vereinbarung mit dem SkF e. V. über die Wahrnehmung der Aufgaben des Pflegekinderdienstes vom 10.11.1992 insoweit zu ändern, als dass ab 01.01.2016 die Kostenbeteiligung des Landkreises Vechta auf 80 % festgelegt wird.

**12. Antrag des Caritas-Sozialwerkes St. Elisabeth auf Weitergewährung eines Zuschusses für die Außenstelle Damme (036/2015)**

---

Herr Kucklick berichtet, dass das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth aufgrund des hohen Beratungsbedarfes in den Südkreisgemeinden seit 2004 eine Außenstelle der Erziehungsberatungsstelle in Damme betreibe. Personell sei die Außenstelle mit zwei Mitarbeiterinnen mit einer Wochenarbeitszeit von 19,25 Stunden besetzt. Der Landkreis habe dieses Beratungsangebot in den vergangenen Jahren mit einem Personalkostenzuschuss von jährlich 20.000 € unterstützt.

Das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth beantrage ab 2016 für drei weitere Jahre die Gewährung des Zuschusses.

Zur Begründung des Antrages trägt Herr Kucklick vor, dass die Außenstelle sich als wichtiger Faktor der psychosozialen Versorgung für die Stadt Damme und die Südkreisgemeinden Holdorf, Neuenkirchen-Vörden und Steinfeld etabliert habe, und dass der Anteil der Beratungen für Familien aus dem Südkreis an der Gesamtzahl der Beratungen im Landkreis Vechta mittlerweile 21,8 % betrage.

Wegen des nachgewiesenen kontinuierlichen Bedarfs solle das gut funktionierende Angebot im Südkreis auch für die nächsten Jahre aufrechterhalten werden.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt sodann einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen, dem Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth für die Dauer von weiteren 3 Jahren ab 01.01.2016 bis 31.12.2018 einen Zuschuss in Höhe von jährlich 20.000,00 € für die Erziehungsberatungsstelle – Außenstelle Damme – zu gewähren.

**13. Fortführung der Förderung für das Pro-Aktiv-Center (PACE) ab 01.07.2015 (037/2015)**

---

Herr Kucklick bezieht sich auf die Beschlussvorlage. Er erklärt, dass das am 01.08.2004 im Landkreis gestartete Projekt PACE (Pro-Aktiv-Center) verschiedene Förderprogramme für Jugendliche und junge Erwachsene zusammenführe. Gefördert werde PACE durch ESF- und Landesmittel. Der Landkreis beteilige sich im Rahmen einer Ko-Finanzierung an dem Projekt.

Träger des Projektes sei der Landkreis, der das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt habe. Zielgruppe von PACE seien benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 – 27 Jahren, z. B. junge ALGII-EmpfängerInnen, junge Menschen ohne Schulabschluss oder Ausbil-

dungsplatz.

Bisher sei PACE mit einem jährlichen Betrag von 20.000 Euro vom Landkreis Vechta gefördert worden. Für die Zeit ab 01.07.2015 werde es eine neue Richtlinie geben. Die neue Richtlinie befinde sich jedoch noch im Abstimmungsprozess und nur erste Eckpunkte seien bekannt gegeben worden.

Danach werde die Förderung aus ESF- und Landesmitteln 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Der Landkreis Vechta müsse 10 % als Kofinanzierung einbringen, entsprechend 16.000 €. Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sei auf eine Obergrenze beschränkt, die sich für den Landkreis Vechta auf insgesamt 160.000 € errechne. Die erste Förderperiode umfasse mit 22 Monaten den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.04.2017.

Durch die neu festgelegten Obergrenzen würden im Landkreis Vechta Personenkreise unberücksichtigt bleiben, die bisher von den Förderschwerpunkten erfasst worden seien. So fehlten bei zwei Eckpunkten nur wenige Personen bzw. Leistungsberechtigte zur Erlangung höherer Förderkontingente. Der Landkreis habe dieses in seiner Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung am Nds. Landkreistag auch beanstandet.

Herr Hilgefort ergänzt, dass ein neuer Richtlinienentwurf Änderungen bei der Bemessung der Obergrenzen vorsehe bzw. für Landkreise, denen nur wenige Personen zur Erreichung von Förderkontingenten fehlten, die Möglichkeit von Ausnahmen einräume. Eine Erhöhung der Landes- oder ESF-Förderung würde in der Folge im Rahmen der 10 %igen Kofinanzierung eine höhere Beteiligung des Landkreises an PACE bedeuten.

Herr Landrat Winkel schlägt vorbehaltlich der endgültigen Regelung in der künftigen Richtlinie vor, die Beschlussvorlage insoweit zu ändern, als dass eine Kostenbeteiligung des Landkreises an PACE in Höhe von 10 % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben empfohlen werde.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen, das Pro-Aktiv-Center im Landkreis Vechta für die Dauer der ersten Förderperiode vom 01.07.2015 bis 30.04.2017 mit jährlich 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu fördern.

#### **14. Antrag der Jugendwerkstätten Damme, Lohne und Vechta auf Zuschuss zur Kofinanzierung der ESF/Landesmittel (038/2015)**

---

Herr Kucklick berichtet unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage, dass das Land Niedersachsen nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten vom 25.11.2010 anteilig mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Arbeit der Jugendwerkstätten fördere. Ziel sei es, individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen den Zugang zur Beschäftigung zu ermöglichen, um so ihre soziale Integration zu verbessern. Die Jugendwerkstätten arbeiteten so an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Arbeitsmarktförderung. Im Landkreis Vechta gebe es 3 Ju-

gendwerkstätten (Jugendwerkstatt der Diakonie in Damme, des Caritas-Sozialwerkes in Lohne und des BDKJ in Vechta). In allen Jugendwerkstätten werde auch an der sozialen, schulischen und beruflichen Eingliederung von SchülerInnen mit fehlender Lernmotivation durch Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte gearbeitet.

Ab dem 01.07.2015 beginne für die Jugendwerkstätten eine neue Förderperiode der Landes- und ESF-Förderung mit einschneidenden Änderungen. Eine Richtlinie liege jedoch noch nicht vor. Grundlage der Förderung sei aktuell ein vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erstelltes Informationsblatt zur künftigen Richtliniengestaltung.

Herr Kucklick erklärt, dass die Förderung künftig auf eine Personalkostenförderung zuzüglich einer Restkostenpauschale umgestellt werde. Die Landes- bzw. ESF-Fördermittel dürfe nur 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Unter der Voraussetzung, dass 16 Teilnehmerplätze mit max. 3 Arbeitsbereichen vorgehalten werde, könne eine Jugendwerkstatt mit max. 165.000 € (90 %) jährlich vom Land bezuschusst werden. Vorausgesetzt werde, dass eine finanzielle Kofinanzierung von 10 %, entsprechend 18.334 € sichergestellt werde. Für die 3 Jugendwerkstätten im Landkreis Vechta betrage die Förderung in der ersten Förderperiode vom 01.07.2015 – 31.03.2018 somit für 33 Monate insgesamt 151.255 € (jährlich 55.002 €). Durch die Bereitstellung werde eine Förderung von 453.750 € pro Jugendwerkstatt für den Bewilligungszeitraum ermöglicht.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Ausschuss sodann einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

Der Landkreis Vechta beteiligt sich an der Arbeit der Jugendwerkstätten im Landkreis Vechta entsprechend der noch zu verabschiedenden Richtlinie mit 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. 18.334,00 € jährlich pro Jugendwerkstatt. Die Förderung erfolgt zunächst für den ersten Bewilligungszeitraum vom 01.07.2015 – 31.03.2018.

#### **15. Zuschuss für die Kreishandwerkerschaft (KHWS) Vechta für das Projekt "Berufspraktische Integration" (039/2015)**

Herr Kucklick berichtet unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage, dass der Landkreis sich seit 2006 an dem Projekt „Berufspraktische Integration“ der KHWS mit jährlich 42.600 € beteilige. Letztmalig habe der Kreistag in der Sitzung vom 24.07.2014 beschlossen, das Projekt bis 31.12.2015 zu fördern.

Ziel des Projektes sei die Integration noch nicht ausbildungsfähiger junger Menschen in den Arbeitsmarkt. Die Teilnehmerzahl pro Maßnahme betrage 20 Personen.

Wegen der positiven Vermittlungsquote in den vergangenen Jahren habe sich das Projekt als sehr erfolgreich erwiesen. Im Projektzeitraum 2014/15 hätten von 39 in das Projekt aufgenommenen Teilnehmern 20 in eine Ausbildung oder Arbeit und 4 in andere Bildungsmaßnahmen vermittelt werden können. 4 Teil-

nehmer befänden sich noch in einem Bewerbungsverfahren.

Die KHWS beantrage nunmehr die Erhöhung des Zuschusses ab 01.01.2016 auf 46.000 €, begründet durch einen Anstieg der Personalkosten.

Auf die Frage, welcher Personenkreis durch das Projekt "Berufspraktische Integration" gefördert werde, erklärt Herr Hilgefort, dass die jungen Menschen zumeist zum Kreis der Leistungsberechtigten aus dem SGB VIII, jedoch auch zum Personenkreis des § 13 SGB VIII zählten. Hinsichtlich von Fördermöglichkeiten aus dem Leistungskatalog des SGB II solle eine Anfrage an das Job-Center gerichtet werden.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Ausschuss sodann mit einer Enthaltung:

Dem Kreistag wird empfohlen, das Projekt „Berufspraktische Integration“ der Kreishandwerkerschaft für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 mit einem Zuschuss in Höhe von jährlich 46.000,00 € zu fördern.

#### **16. Richtlinie des Landkreises Vechta für die Förderung der Jugendpflege (045/2015)**

---

Herr Kucklick bezieht sich auf die Beschlussvorlage und berichtet, dass nach der Richtlinie des Landkreises Vechta für die Förderung der Jugendpflege Jugendgruppen und -verbände, die selbst oder deren Spitzenverband nach § 75 KJHG als förderwürdig anerkannt seien, Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt werden könnten.

Nach Inkrafttreten des SGB VIII sei eine solche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Es reicht die bloße Feststellung der Förderwürdigkeit aus, um Fördermittel im Rahmen der Richtlinie zu beantragen. Etwas anderes gelte nur für die auf Dauer angelegte Förderung.

Seitens der Verwaltung werde vorgeschlagen, den Absatz der Richtlinie insoweit zu ändern, dass Fördermittel beanspruchen könne, der als förderwürdig seitens des Jugendamtes eingeschätzt werde.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 sei zudem auch § 72 a SGB VIII, der den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Wahrnehmung von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand habe, neu gefasst. Die Jugendämter seien gehalten, Vereinbarungen mit den Trägern zu schließen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig seien und eine Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendpflege beantragten. Diese Kooperationsvereinbarung sehe vor, dass die Träger von allen Personen, unabhängig davon, ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig seien, ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis einsehe. Ziel sei es, Personen, die wegen sexueller Delikte einschlägig vorbestraft seien, von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.

Seitens der Verwaltung werde vorgeschlagen, den Abs. 1 der Richtlinie insofern zu ergänzen, dass eine Förderung nur erhalten könne, wer eine Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 72 a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen habe.

Abschließend schlägt Herr Kucklick vor, auch Nr. 8 der Richtlinie redaktionell zu ändern. Richtig sei die Formulierung: Schulen nach § 1 des Nds. Schulgesetzes

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

- a) Der Abs. 1 der Richtlinien des Landkreises Vechta für die Förderung der Jugendpflege wird wie folgt geändert:

Der Landkreis Vechta gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendarbeit. Zuwendungen können nur Jugendgruppen und –verbände erhalten, die selbst oder deren Spitzenverband nach § 74 SGB VIII förderwürdig sind. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII geschlossen wurde.

- b) Die Nr. 8 der Richtlinien wird insofern geändert, als der § 4 Niedersächsisches Schulgesetz ersetzt wird durch § 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

Ende der Sitzung: 17:10 Uhr

Vechta, 23.09.2015

Winkel  
Landrat

Martina Riemann-Wulf  
Protokollführer